

BdB e.V. Geschäftsstelle Schmiedestraße 2 20095 Hamburg

**An das Bundesministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin**

BdB e.V.
Kay Lütgens
Verbandsjurist
Schmiedestraße 2
20095 Hamburg
Tel 040 / 386 29 03-6
Fax 040 / 386 29 03-2
kay.luetgens@bdb-ev.de
www.bdb-ev.de
Vereinsregister Hamburg 16753

Sprechzeiten der Rechtsberatung:
Montag und Donnerstag
10.00 - 15.00 Uhr

Hamburg, den 1. Dezember 2015

**Eckpunkte für eine weitere Reform des Vormundschaftsrechts;
Veröffentlichung des BMJV vom 13. Oktober 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, zu den Eckpunkten für eine weitere Reform des Vormundschaftsrechts (Veröffentlichung des BMJV vom 13. Oktober 2014) Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich ist eine „Modernisierung“ vieler Vorschriften u.E. überfällig und zu begrüßen. So ist gerade die vorgesehene **Vereinfachung des Gesetzesaufbaus** dringend erforderlich. Gerade im Bereich des betreuungs- und Vormundschaftsrechts arbeiten viele Personen ohne juristische Vorbildung, die die für sie relevanten gesetzlichen Vorgaben aufgrund der umständlichen Verweise häufig nicht erkennen können. Als eindrucksvolles Beispiel lässt sich die Regelung der Notgeschäftsführung anführen – diese sich aus der doppelten Verweisung in den §§ 1908i Abs. 1, 1893, 1698b BGB ergebende Verpflichtung ist für einen Laien kaum erkennbar.

Ebenso ist eine Modernisierung und **Vereinfachung der Vorschriften zur Geldanlage und zu den Genehmigungspflichten im Bereich der Vermögenssorge** zu begrüßen.

Es gibt aber etliche weitere reformbedürftige Aspekte innerhalb des Betreuungsrechts:

So ist die Abschaffung des „automatischen“ **Ausschlusses des Wahlrechts** im Fall einer Betreuung für „alle Angelegenheiten“ (§ 13 Nr. 2 BWahlG) dringend erforderlich.

Ebenso müssen dringend verbindliche **Vorgaben für eine Qualitätsentwicklung** in der Betreuungsarbeit erfolgen. Zur Zeit ist die berufliche Führung von Betreuungen immer noch nicht als Beruf anerkannt, es gibt keine Regelung für den Zugang zu dieser Tätigkeit und nach derzeitiger Gesetzeslage kann immer noch jede Erwachsene (theoretisch auch eine Person ohne jede Ausbildung) als Berufsbetreuerin eingesetzt werden. Für eine fachlich fundierte, qualitätsgesicherte Betreuungsarbeit müsste der Gesetzgeber die besondere Aufgabenstellung der Betreuung – die Besorgung der Angelegenheiten – als eigenständige Leistungsform anerkennen und dafür Sorge tragen, dass verbindliche Qualitätskriterien und Expertenstandards auf wissenschaftlicher Grundlage das Leistungsgeschehen absichern.

Vertretungsberechtigter Vorstand: Thorsten Becker, Hans-Josef Göers, Rainer Sobota
Geschäftsführung: Dr. Harald Freter

Außerdem wären Zulassungskriterien für die berufliche Betreuung einzuführen, die den komplexen Anforderungen und der hohen moralischen Verantwortung der Betreuer/innen gerecht werden. Der BdB empfiehlt die Schaffung einer berufsständischen Selbstverwaltung auf Basis eines Berufsgesetzes. Eine Betreuerkammer würde den Zugang zum Beruf auf der Grundlage transparenter fachlicher Kriterien steuern und die berufliche Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich und wirksam regeln. Dies schließt auch die Verhängung wirksamer Sanktionen bis zum Berufsverbot ein.

Außerdem ist das bestehende **Vergütungssystem reformbedürftig**: Eine Berufsbetreuerin kann pro Klientin durchschnittlich eine Vergütung für ca. 3,2 h/Mon. abrechnen. Mit dieser Vergütung sind auch alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung abgegolten. Dieser Wert wurde bei der Einführung der jetzigen Vergütungsregeln auf Grundlage der Auswertung von Daten aus den Jahren 1996 - 2000 gewonnen. Es dürfte offensichtlich sein, dass diese Vergütungssätze dringend überprüft werden müssten. Viele Angelegenheiten – z.B. der Umgang mit Behörden und die Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen der Klient/innen – sind in den letzten Jahren erheblich komplizierter und zeitraubender geworden. Dazu kommt, dass eine wirksame Unterstützung im Umgang mit psychisch kranken Menschen verbunden mit einer – vom Gesetz in § 1901 BGB vorgeschriebenen – ernsthaften Erforschung von Wohl und Wünschen des Betroffenen weit mehr Zeit erfordert als eine reine Stellvertretung. Auch die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt eine konsequent unterstützungsorientierte Betreuungsarbeit. Demgegenüber schafft das vom deutschen Gesetzgeber definierte Zeitbudget für die beruflich ausgeübte Betreuung Anreize für stellvertretendes Handeln ohne fachliche Begründung und ethische Legitimation. Eine aktivierende Betreuungsarbeit und die hierfür erforderlichen Beratungsprozesse können unter den gegebenen Umständen nur sehr bedingt geleistet werden.

Auch die Politik hat die Notwendigkeiten inzwischen erkannt. So heißt es auf Seite 154 des Koalitionsvertrages der Großen Koalition aus dem Jahr 2013: "Wir wollen das Betreuungsrecht in struktureller Hinsicht verbessern und damit das Selbstbestimmungsrecht hilfebedürftiger Erwachsener bedarfsgerecht stärken." Und zahlreiche Politiker sprechen sich inzwischen dafür aus, durch eine Anpassung der Vergütung dafür zu sorgen, dass Berufsbetreuer mehr Zeit für jeden Klienten aufwenden können. Das BMJV hat deshalb kürzlich ein Forschungsvorhaben zum Thema „Qualität der rechtlichen Betreuung“ ausgeschrieben. Auf Grundlage der sich daraus ergebenden Ergebnisse soll dann über Einzelheiten der Fortentwicklung des Betreuungsrechts entschieden werden.

Um eine in sich schlüssige gesetzliche Regelung „aus einem Guss“ zu erhalten wäre es u.E. angebracht, das Betreuungsrecht im Zusammenhang zu überprüfen und den veränderten Bedingungen anzupassen. Eine „kleine Reform vorab“ als „Nebenprodukt“ einer Reform des Vormundschaftsrechts erscheint uns daher als wenig sinnvoll – wir schlagen deshalb vor, die Reform des Vormundschaftsrechts mit den o.g. ohnehin anstehenden Änderungen des Betreuungsrechts zu verbinden. Eine isolierte Änderung des Vormundschaftsrechts wäre wegen der durch § 1908i BGB bestehenden Anbindung des Betreuungsrechts kaum möglich.

Im Übrigen haben wir zu einigen Einzelheiten des Eckpunktepapiers (vor allem zu den das Betreuungsrecht betreffenden Passagen) Anmerkungen und schlagen zudem auch mehrere Ergänzungen vor:

1) Information über die mit der Einrichtung einer Betreuung verbundenen Kosten

Unseres Erachtens sollte eine Betreuung in Zukunft in der Regel als Nachteilsausgleich wie eine Teilhabeleistung für den Klienten kostenfrei sein. Aber

auch, falls das bisherige System der Kostenbeteiligung des Klienten durch die Regelungen im Kostenverzeichnis des Gerichts- und Notarkostengesetzes sowie die Regelungen zur Zahlung der Betreuervergütung beibehalten werden sollte, besteht Veränderungsbedarf:

Viele Klienten sind völlig überrascht, wenn sie anlässlich des ersten Vergütungsantrags oder auch später - z.B., nachdem sie eine kleine Erbschaft erhalten haben und ein Regress der Staatskasse gem. § 1836e BGB geprüft wird - merken, dass sie selbst oder ihre unterhaltspflichtigen Angehörigen u.U. für die Vergütung aufkommen müssen. Bisher ist es nicht vorgeschrieben, dass potentielle Klienten im Vorfeld der Betreuung darauf hingewiesen werden müssen und im Regelfall unterbleibt eine entsprechende Information - wohl häufig auch, um die Akzeptanz der Einrichtung der Betreuung nicht zu gefährden. In der Folge fühlen sich Klienten häufig hintergangen und das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer und Klienten wird dadurch nicht selten stark belastet. Zumindest in Fällen, in denen der potentielle Klient noch einen freien Willen bilden kann und eine Betreuung für ihn deshalb gem. § 1896 Abs. 1a BGB nicht gegen seinen Willen eingerichtet werden darf, sollte deshalb eine Information über die damit verbundenen Kosten obligatorisch sein, damit der Betroffene eine vollständige Grundlage für seine Entscheidung für oder gegen die Einrichtung einer Betreuung hat. Eine entsprechende Informationspflicht sollte in die die Anhörung des Betroffenen regelnde Vorschrift des § 278 Abs. 2 FamFG aufgenommen werden. Zusätzlich wäre ein Hinweis auf eine entsprechende Information in § 8 Abs. 1 Ziff. 1 BtBG wünschenswert, damit die Betreuungsbehörde den Betroffenen bereits in dem regelmäßig vor der Anfertigung des sogenannten Sozialberichts (§§ 279 Abs. 2 FamFG, § 8 Abs. 1 Ziff. 1 BtBG) durchzuführenden Gespräch über ihm möglicherweise entstehende Kosten aufklärt.

Im Übrigen haben wir die Erfahrung gemacht, dass Betroffene häufig nur sehr eingeschränkt über die Auswirkungen einer Betreuung (z.B. die Doppelzuständigkeit anstatt einer Geschäftsunfähigkeit, Genehmigungspflichten, mögliche Rechtsmittel und die Anlaufstellen für Beschwerden über Handlungen eines Betreuers) informiert sind und aufgrund der Einschränkungen, die schließlich zur Durchführung eines Betreuungsverfahrens geführt haben, auch nicht in der Lage sind, sich eigenständig umfassend darüber zu informieren. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn die Grundzüge des Betreuungsrechts, mögliche Rechtsmittel, Kosten usw. in einer in einfacher Sprache verfassten Broschüre zusammengestellt werden würden, die bereits zu Beginn eines Betreuungsverfahrens auszuhändigen wäre.

2) Pauschalierung der Vergütung für Berufsvormünder

Bedenken bestehen gegen die Pauschalierung der Vergütung für Berufsvormünder. In Bezug auf die Betreuervergütung mussten wir die Erfahrung machen, dass durch eine zu geringe Ausdifferenzierung und durch eine fehlende Öffnungsklausel in bestimmten arbeits- oder kostenintensiven Fällen (z.B. wenn ein Dolmetscher engagiert werden muss, damit der Betreuer sich überhaupt mit dem Klienten verständigen kann – dies muss laut der Rechtsprechung aus der Vergütungspauschale finanziert werden) keine ausreichende Vergütung erzielt werden kann und auch kein Ausgleich durch die Mischkalkulation möglich ist. Eine immer komplizierter und umfangreicher werdende Verwaltungsarbeit geht zudem bei gleichbleibendem Zeitbudget zu Lasten des persönlichen Kontakts und eine Anpassung der Vergütung an die Preisentwicklung und veränderte Anforderungen an die Arbeit findet nicht statt.

Es würde dem Ziel der angedachten Reform – der Stärkung der Erziehungspflicht und Gewährleistung der dafür erforderlichen persönlichen Kontakte – widersprechen, wenn durch eine Pauschalierung der Vergütung letztlich eine gegenteilige Entwicklung gefördert werden würde. Das System der Pauschalierung der Betreuervergütung weist schon jetzt erhebliche Defizite auf und kann jedenfalls nicht unverändert für die Vergütung von Berufsvormündern übernommen werden.

3) **Abschaffung des Rechtsinstituts des Gegenbetreuers**

Es ist zweifelhaft, ob die Abschaffung des Rechtsinstituts des Gegenbetreuers sinnvoll ist. Einerseits ist es zutreffend, dass die Gegenbetreuung in der Praxis zur Zeit äußerst selten vorkommt. Andererseits handelt es sich bei diesem Rechtsinstitut aber um eine Möglichkeit, die oft überlasteten Betreuungsgerichte zu entlasten. Zudem wäre die Einsetzung von Gegenbetreuern – die im Gesetz bisher entgegen der gegenwärtigen Praxis als Regel- und nicht als Ausnahmefall vorgesehen ist, siehe dazu z.B. die Formulierung in § 1810 BGB – eine Möglichkeit, die häufig zu beobachtenden Defizite von ehrenamtlichen Betreuern aus dem familiären Umfeld gerade im Bereich der Vermögenssorge und des Umgangs mit Behörden auszugleichen.

4) **Pflicht zur Gewerbeanmeldung**

Es sollte gesetzlich geregelt werden, dass Berufsbetreuer keine Gewerbetreibende i.S.d. der Gewerbeordnung sind. Die bisherige Rechtsprechung z.B. BVerwG, Urteil v. 27.2.2013, Az. 8 C 8.12) bejaht eine Pflicht zur Gewerbeanmeldung. Aus unserer Sicht sprechen aber etliche Argumente gegen eine solche Pflicht für Berufsbetreuer. Sinn der sich aus § 14 Abs. 1 GewO ergebenden Anmeldepflicht ist es, der zuständigen Behörde die Überwachung der in ihrem Gebiet ansässigen Gewerbebetriebe und im Falle von Pflichtwidrigkeiten ein Einzuschreiten zu ermöglichen. Die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Betreuers ist vom Gesetzgeber allerdings dem Betreuungsgericht übertragen worden, diesem stehen auch Zwangsmittel zur Verfügung, um pflichtwidriges Handeln von Betreuern zu unterbinden (§§ 1837 ff i.V.m. § 1908i Abs. 1 BGB). Erweist sich ein Betreuer als ungeeignet, hat das Betreuungsgericht ihn zu entlassen (§ 1908b Abs. 1 BGB). Es bleibt unklar, welche Funktion daneben noch die Gewerbeaufsicht haben könnte. Das BVerwG argumentiert, dass sich die Aufsicht des Betreuungsgerichts auf die ordnungsgemäße Führung von Betreuungen beschränke und der Gewerbeaufsicht deshalb die Aufsicht über die gewerberechtliche Zuverlässigkeit, etwa die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Erfüllung steuerlicher Anforderungen, obliege. Dies ist aber nicht überzeugend. Wirtschaftliche Schwierigkeiten können die Eignung eines Betreuers insgesamt in Frage stellen und sind deshalb bereits durch das Betreuungsgericht bei der Betreuerauswahl zu berücksichtigen (Jurgeleit, Betreuungsrecht § 1987 BGB Rn. 16 f) oder können - sofern sie erst später entstehen oder bekannt werden - zur Entlassung des Betreuers führen. Die vom BVerwG gesehene Lücke in der Kontrolle existiert also nicht. Und es bleibt unklar, welche Auswirkungen gegenläufige Entscheidungen von Gewerbeaufsicht und Betreuungsgericht haben würden. So ist ungeklärt, wie zu verfahren wäre, wenn das Betreuungsgericht eine Person für die Führung von Betreuungen als geeignet ansieht und als Betreuer einsetzt, die Gewerbeaufsicht aber die Ausübung der Tätigkeit untersagt. Der Betreuer müsste gem. den §§ 1833, 1908i Abs. 1 BGB möglicherweise haftungsrechtliche Konsequenzen befürchten, wenn den Klienten durch seine Untätigkeit Schäden entstehen; wird er tätig, drohen ihm aber

Konsequenzen wegen eines Verstoßes gegen die Vorgaben der Gewerbeordnung. Dies macht deutlich, dass es nur eine Überwachung und Kontrolle „aus einer Hand“ – eben durch das Betreuungsgericht - geben darf.

5) Vorsorgevollmachten

In Bezug auf Vorsorgevollmachten bestehen gewisse Vorbehalte. Es ist zwar richtig, dass die eigene Regelung einer Vertretung im Bedarfsfall das Selbstbestimmungsrecht stärken kann, aus Erfahrung ist uns aber auch bekannt, dass die Bevollmächtigung Gefahren mit sich bringt, weil – anders als im Fall einer Betreuung – keine gerichtliche Kontrolle stattfindet. Es kommt häufiger vor, dass Betreuungen eingerichtet werden müssen, weil Bevollmächtigte – im Regelfall aufgrund von Überforderung – die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht korrekt wahrgenommen haben und im Zeitraum vor Einrichtung der Betreuung bereits irreparable Schäden entstanden sind. Eine der Ursachen dürfte es sein, dass oft nicht bedacht wird, dass auch der Vollmachtnehmer älter wird und möglicherweise erkrankt. Setzen sich Eheleute gegenseitig als Bevollmächtigte ein, können sich deshalb Probleme ergeben. Zum anderen sind die sozialrechtlichen Regelungen sowie der Umgang mit Behörden, Sozialversicherungsträgern und anderen Institutionen inzwischen so kompliziert geworden, dass selbst Fachleute bisweilen Schwierigkeiten haben, alle Ansprüche zu erkennen und auch durchzusetzen. Vorsorgevollmachten sollten deshalb nicht uneingeschränkt als Alternative zum Betreuungsrecht beworben werden. Erforderlich sind u.E. auch Hinweise auf die Gefahren, die sich möglicherweise aus einer Bevollmächtigung ergeben können sowie auf die Alternative einer Betreuungsverfügung, damit der Bürger sich ein genaues Bild machen und die für ihn in seiner konkreten Lebenssituation günstigste Möglichkeit herausfinden kann.

Abgesehen von diesen grundlegenden Überlegungen sollten die folgenden Änderungen der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden:

- a) Bisher erhalten nur Gerichte aus dem zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer Auskunft über Vollmachten und Betreuungsverfügungen. Dafür muss bereits ein Betreuungsverfahren eingeleitet worden sein. Wenn auch Betreuungsbehörden Auskunft erhalten würden, könnten ggf. bereits im Vorfeld eines Betreuungsverfahrens im Rahmen der §§ 4, 7 BtBG Betreuungsverfahren vermehrt vermieden werden. Dafür könnte § 78 Abs. 1 BnotO um die Worte „und Betreuungsbehörden“ ergänzt werden.
- b) Durch die bisher in § 274 FamFG festgelegte unbegrenzte Benachrichtigungspflicht des Betreuungsgerichtes an einen Bevollmächtigten von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens wird eine solche Person „vorgewarnt“, wenn ein Kontrollbetreuer bestellt werden soll. Das ist untunlich wenn es Zweifel an der Redlichkeit des Bevollmächtigten gibt. Wir schlagen deshalb die folgende Ergänzung des des § 274 FamFG vor: „Eine Mitteilung nach § 7 Abs. 4 FamFG an den Bevollmächtigten kann unterbleiben, wenn die Bestellung eines Betreuers nach § 1896 Abs. 3 BGB beabsichtigt ist“
- c) Aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage kann der Widerruf einer Vorsorgevollmacht durch einen sogenannten Kontrollbetreuer nicht rückgängig gemacht werden. Das gilt selbst dann, wenn sich später – z.B. in einem Beschwerdeverfahren – herausstellt, dass die Einrichtung einer Kontrollbetreuung und der Widerruf der Vollmacht unberechtigt waren. Wir schlagen deshalb die Einführung einer

betreuungsgerichtlichen Genehmigungspflicht für den Widerruf von Vorsorgevollmachten (Ergänzung des § 1907 Abs. 3 BGB) vor (siehe dazu z.B. Nedden-Boeger, FamRZ 2014, 1589).

- d) Zum Teil ergeben sich Unklarheiten bei Beglaubigungswünschen von Personen, die sich außerhalb ihres eigentlichen Wohnsitzes aufhalten (z.B. Krankenhaus, Hospiz). Eine entsprechende Regelung existiert für Jugendämter in § 87e SGB VIII. Wir schlagen deshalb die folgende Ergänzung des § 3 BtBG (örtliche Zuständigkeit) vor: „Für Beglaubigungen nach § 6 ist die Urkundsperson bei jeder Betreuungsbehörde örtlich zuständig.“
- e) Aus Gründen der Klarstellung sollten in § 6 Abs. 2 BtBG die Worte „und Patientenverfügungen“ eingefügt werden, da häufig Kombinationsdokumente zum Zwecke der Beglaubigung vorgelegt werden. Zusätzlich könnte eine Aufforderung zur Veranlassung der Registrierung beim zentralen Vorsorgeregister in § 6 BtBG aufgenommen werden, eine entsprechende Formulierung könnte wie folgt lauten: „Die Behörde soll die Registrierung der beglaubigten Dokumente beim zentralen Vorsorgeregister veranlassen. Das gilt nicht, wenn die betroffene Person ausdrücklich darauf verzichtet“

In diesem Zusammenhang könnte in § 5 BtBG eine Gesamtgebühr für die Beglaubigung und die Registrierung (z.B. 25 Euro, nur dann 10 Euro, wenn auf Registrierung ausdrücklich verzichtet wird) eingeführt werden.

6) Ergänzungen des Betreuungsbehördengesetzes

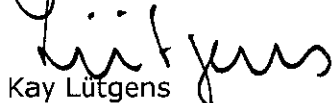
- a) Es wäre zu überlegen, ob (entsprechend den Regelungen aus dem Bereich der Jugendhilfe, §§ 76, 77 SGB VIII) eine Möglichkeit zur Delegation der Beratungsaufgaben der Behörde an Betreuungsvereine sowie an geeignete selbständige Berufsbetreuer geschaffen werden sollte.
- b) Wie eingangs erwähnt halten wir dringend eine Qualitätssicherung und damit verbunden auch Regelungen zum Zugang zur beruflichen Führung von Betreuungen für erforderlich. Die bisher im Gesetz vorhandenen Regelungen zur Pflicht der Mitteilung der Anzahl der übertragenen Betreuungen und der erhaltenen Vergütung (§§ 1897 Abs. 8 BGB, 10 VBVG) halten wir für verfehlt. Die Fallzahl lässt isoliert keine Rückschlüsse auf die noch vorhandenen Kapazitäten eines Betreuers zu, maßgeblich für die vorhandene Belastbarkeit sind auch etliche weitere Faktoren wie z.B. die vorhandene Ausbildung, eine Vernetzung (z.B. die Zusammenarbeit in einer Bürogemeinschaft), die Berufserfahrung, die Beschäftigung von Büropersonal usw.. Die Höhe der in einem Jahr ausgezahlten Vergütung lässt erst Recht keine Rückschlüsse auf die weitere Belastbarkeit zu und sagt auch nichts über den vorhandenen „Bedarf“ an weiteren Betreuungen aus, da sich daraus nicht ergibt, in welcher Höhe z.B. Ausgaben für Personal, Büromiete usw. anfallen. Ein gut und professionell ausgestatteter Betreuer kann trotz eines höheren Umsatzes aufgrund der mit einer professionellen Betreuungsführung verbundenen Betriebsausgaben u.U. ein erheblich geringeres Einkommen erzielen als ein schlecht ausgestatteter Betreuer mit einem geringeren Jahresumsatz. Hinzu kommt, dass durch die beiden genannten Vorschriften doppelte Mitteilungspflichten bestehen und damit auf allen beteiligten Seiten doppelter und daher unnötiger Arbeitsaufwand entsteht. Hinzu kommt, dass die in § 10 VBVG festgelegten Mitteilungspflichten eigentlich nicht im Vergütungsrecht geregelt sein sollten.

Wir schlagen deshalb vor, in einem ersten Schritt § 10 VBVG zu streichen. Die bisher lediglich als Soll-Vorschrift ausgestaltete Vorgabe, dass vor der Aufnahme der beruflichen Führung von Betreuungen ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen sind, sollte als verpflichtende Voraussetzung ausgestaltet werden und in Zukunft auch ehrenamtliche Betreuer betreffen.

Zusätzlich halten wir ein transparentes Verfahren bzgl. der Vorschläge von geeigneten Betreuern durch die Betreuungsbehörde sowie die anschließende Betreuerauswahl durch das Betreuungsgericht für erforderlich.

- c) Das in § 9 BtBG Fachkräftegebot sollte (entsprechend der Parallelregelung bzgl. der Jugendhilfe in § 72 SGB VIII) um eine Regelung zu Aus- und Fortbildung sowie zum Erfahrungsaustausch ergänzt werden.
- d) Wir halten im BtBG eine Regelung über den Datenschutz für erforderlich. Die Regelung könnte § 4 des HmbgAGBtG entsprechen, dort heißt es: „Die zuständige Behörde darf im Rahmen des ihr vom Betreuungsgericht erteilten Auftrags die für die Feststellung des Sachverhalts und für den Vorschlag eines Betreuers erforderlichen Daten erheben. Die Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen zu erheben. Die Erhebung von Daten bei Dritten ist nur zulässig, wenn der Betroffene einwilligt oder krankheits- oder behinderungsbedingt seine Einwilligung nicht erteilen kann und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“

Mit freundlichen Grüßen


Kay Lütgens